

# **Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ethnologie**

vom 27. Juli 2012

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Ethnologie ist die vergleichende Untersuchung kultureller Differenz. Ziel ist es dabei, Gemeinsamkeiten und Unterschiede

menschlicher Lebens- und Denkweisen zu beschreiben und zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt das Theorienstudium reflexive Schlüsselqualifikationen für den Umgang mit global vernetzter Praxis. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, scheinbar universelle Denkmodelle, Wertvorstellungen und Praktiken kritisch auf ihre kulturspezifische Herkunft zu hinterfragen. Die empirische Methode der Feldforschung und die Auseinandersetzung mit dem Kultur-Konzept sind daher von ebenso zentraler Bedeutung wie die Vertrautheit mit ethnologischen, aber auch gesellschafts- und erkenntnistheoretischen Ansätzen. Im Bachelor-Studiengang Ethnologie werden also regionale, theoretische und methodische Kenntnisse vermittelt. Der Studiengang soll den Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fähigkeiten vermitteln, zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ethnologie beherrschen, die Zusammenhänge innerhalb der Ethnologie überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

## **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder zwei Hauptfächer (je 74 LP/CP) sowie übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Das Fach Ethnologie kann als Hauptfach (113 LP/CP), als 2. Hauptfach (74 LP/CP) oder als Begleitfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1, 2 und 3 aufgeführt.

- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung „Theoretische Grundlagen der Ethnologie“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu verantworten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aber auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
  - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
  - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Moduleilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter haben. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 5</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 6</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 8</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

### § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. *Multiple choice* Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung

gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ethnologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ethnologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 156 Leistungspunkten.

### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 11</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ethnologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ethnologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (im 1. Hauptfach), bzw. den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen und einer mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach), sowie den in Anlage 3 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (Begleitfach)
  2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach)
  3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 2. Hauptfach)

Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ethnologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 12</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in Absprache mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

### **§17 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Eine mündliche Abschlussprüfung als Ersatz für die BA-Arbeit wird nur durchgeführt, wenn Ethnologie als 2. Hauptfach belegt wird. Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 13</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

- (1) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

#### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ethnologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 4 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Das Modul „Bachelorarbeit“ wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

#### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit und der Orientierungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu verantworten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches und zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 14</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

### **§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 15</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

---

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ethnologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2259), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 583), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Ethnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu 3 Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

## Anlage 1

<b>BA 75%</b>		<b>113 LP</b>	<b>+12LP</b>	<b>+ ÜK</b>
<b>Einführungsbereich</b>		<b>(Modul 1)</b>	<b>18 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1
<b>Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken</b>		<b>(Modul 2)</b>	<b>4 LP</b>	<b>Sem.</b>
Seminar	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken		4	1
<b>Aufbaubereich I.</b>		<b>(Modul 3-5)</b>	<b>24 LP</b>	<b>Sem.</b>
<b>Regionale Ethnologie</b>		<b>(Modul 3)</b>		
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3
<b>Forschendes Lernen / Methoden</b>		<b>(Modul 4)</b>		
Seminar			6 LP	1-3
<b>Kritische Ethnologie</b>		<b>(Modul 5)</b>		
Seminar			6 LP	1-3
<b>Aufbaubereich II. (3 Vorlesungen aus mindestens zwei Bereichen)</b>		<b>(Modul 6a-6d)</b>	<b>24 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	2-4
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	2-4
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	2-4
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Umwelt	(Modul 6d)	8 LP	2-4
<b>Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)</b>		<b>(Modul 7)</b>	<b>18 LP</b>	<b>Sem.</b>
Seminar	Religion - Ritual - Performanz		6 LP	4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung		6 LP	4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst		6 LP	4-5
Seminar	Gesellschaft - Natur - Gesundheit		6 LP	4-5
<b>Freier Wahlbereich (2 Seminare aus Aufbaub. I. oder Vertiefungsbereich)</b>		<b>(Modul 8)</b>	<b>12 LP</b>	<b>Sem.</b>
Seminar			6 LP	2-5
Seminar			6 LP	2-5
<b>Praktikum</b>		<b>(Modul 9)</b>	<b>9 LP</b>	<b>Sem.</b>
Praktikum			9 LP	4-5
<b>Abschlussbereich</b>		<b>(Modul 10a &amp; 10b)</b>	<b>16 LP</b>	<b>Sem.</b>
Bachelor-Kolloquium		(Modul 10a)	4 LP	6
Bachelor-Arbeit		(Modul 10b)	12 LP	6
<b>Übergreifende Kompetenzen</b>			<b>20</b>	<b>Sem.</b>

<b>A 09-03-1</b>	<b>07.02.13</b>	<b>04 - 17</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

	LP	
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-5
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende Methoden/ Seminare aus anderen Fächern	5 LP	1-5

## Anlage 2

<b>BA 50%</b>			<b>74 LP</b>	<b>+ ÜK</b>
<b>Einführungsbereich</b>		<b>(Modul 1)</b>	<b>18 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1-2
<b>Aufbaubereich I. (3 Seminare aus mindestens zwei Modulen)</b>		<b>(Modul 3-5)</b>	<b>18 LP</b>	<b>Sem.</b>
Regionale Ethnologie		(Modul 3)		
Seminar			6 LP	1-3
Seminar			6 LP	1-3
Forschendes Lernen / Methoden		(Modul 4)		
Seminar			6 LP	2-3
Kritische Ethnologie		(Modul 5)		
Seminar			6 LP	2-3
<b>Aufbaubereich II. (2 Vorlesungen aus zwei Bereichen)</b>		<b>(Modul 6a-6d)</b>	<b>16 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	2-4
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	2-4
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	2-4
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	2-4
<b>Vertiefungsbereich (3 Seminare aus mindestens zwei Bereichen)</b>		<b>(Modul 7)</b>	<b>18 LP</b>	<b>Sem.</b>
Seminar	Religion - Ritual - Performanz		6 LP	4-5
Seminar	Politik - Wirtschaft - Globalisierung		6 LP	4-5
Seminar	Medien - Ästhetik - Kunst		6 LP	4-5
Seminar	Gesellschaft – Natur - Umwelt		6 LP	4-5
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>		<b>(Modul 10c)</b>	<b>4 LP</b>	<b>Sem.</b>
Mündliche Abschlussprüfung			4 LP	6
<b>Übergreifende Kompetenzen</b>			<b>10 LP</b>	<b>Sem.</b>
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende			5 LP	1-5

**A 09-03-1**

**07.02.13**

**04 - 18**

**Codiernummer**

**letzte Änderung**

**Auflage - Seitenzahl**

---

Methoden/ Seminare aus anderen Fächern			
Sprachkurse / berufspraktische Seminare / fachübergreifende		5 LP	1-5
Methoden/ Seminare aus anderen Fächern			

## Anlage 3

<b>BA 25%</b>			<b>35 LP</b>	
<b>Einführungsbereich (1 Vorlesung und 1 Seminar)</b>		<b>(Modul 1)</b>	<b>13 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Theoretische Grundlagen der Ethnologie		8 LP	1-2
Seminar	Grundthemen der Ethnologie		5 LP	1-2
Seminar	Theorieschulen/Klassiker		5 LP	1-2
<b>Aufbaubereich I. (1 Seminar)</b>		<b>(Modul 3-5)</b>	<b>6 LP</b>	<b>Sem.</b>
Regionale Ethnologie		(Modul 3)		
Seminar			6 LP	2-3
Seminar			6 LP	2-3
Forschendes Lernen / Methoden		(Modul 4)		
Seminar			6 LP	3-4
Kritische Ethnologie		(Modul 5)		
Seminar			6 LP	3-4
<b>Aufbaubereich II. (2 Vorlesungen)</b>		<b>(Modul 6a-6d)</b>	<b>16 LP</b>	<b>Sem.</b>
Vorlesung	Religion - Ritual - Performanz	(Modul 6a)	8 LP	4-5
Vorlesung	Politik - Wirtschaft - Globalisierung	(Modul 6b)	8 LP	4-5
Vorlesung	Medien - Ästhetik - Kunst	(Modul 6c)	8 LP	4-5
Vorlesung	Gesellschaft - Natur - Gesundheit	(Modul 6d)	8 LP	4-5

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2012, S. 693, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 45).